

Vorlage Nr.: V0558/20
Datum: 30. September 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	29.09.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	05.10.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	09.11.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	30.11.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	07.12.2020	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	17.12.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Satzung zur Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. Dezember 2018 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2018).

bereits gefasste Beschlüsse:

SR/048/2012 - V1862/12; SR/062/2013 - V2534/13, SR/005/2014 - V0083/14,
SR/019/2015 - V0734/15, SR/033/2016 - V1365/16, SR/058/2018 - V2673/18

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

10.100.54.5.1.01

Produkt:

Straßenreinigung

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Tatsächlich erwartete Gebührenmehreinnahmen in Höhe von rund 601.350 Euro gegenüber 2020

Laufender Aufwand/jährlich:

Tatsächlich erwartete Mehraufwände von ca. 1.795.200 Euro gegenüber 2020 - siehe Hinweise unter Ziffer 3.10. der Begründung zur Vorlage

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

1. Inhaltliche Satzungsänderungen

1.1. Änderung der Gebührensätze

Nach § 5 Absätze 2 und 3 der Satzung werden die Gebührensätze zur Straßenreinigungsgebühr in der Regel alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt. Die letzte derartige Neufestsetzung erfolgte für das Erhebungsjahr 2019. Aktuell kommt es zu einer Erhöhung der Gebühren, die bezüglich der Reinigungsklassen mit Fahrbahnreinigung erheblich ausfällt.

1.2. Änderung der Zuordnung von Straßen zu Reinigungsklassen

Nachdem der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 20. April 1995, in der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2013, die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen hat, muss in regelmäßigen Zeitabständen eine Aktualisierung der zur Satzung gehörigen Anlage der zu reinigenden Straßen und deren Zuordnung zu den einzelnen Reinigungsklassen erfolgen.

Die ab 2021 erforderlichen Umstufungen gehen auf Anregungen aus den Stadtbezirksamtsbereichen oder auf technologische Erfordernisse zurück oder dienen der redaktionellen Klarstellung bei der Bezeichnung der tatsächlich gereinigten Straßenbereiche.

2. Einbeziehung der Stadtbezirksbeiräte und der Ortschaftsräte

Hinsichtlich der erforderlichen Änderungen in der zur Satzung gehörigen Anlage wurden die Stadtbezirksbeiräte und die betroffenen Ortschaftsräte wegen ihrer besonderen Sachkenntnis der Vor-Ort-Verhältnisse angehört (Unterlagen dazu liegen dieser Ratsvorlage als Anlage 3 bei).

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Höhe der Gebührensätze betreffen das gesamte Stadtgebiet einheitlich. Eine besondere regionale Betroffenheit, die eine erneute Befassung der Stadtbezirksbeiräte bzw. Ortschaftsräte mit der aktuellen (Gesamt-)Vorlage erforderlich machen könnte, ist nicht gegeben.

3. Festlegung der Gebührensätze

Ab dem Jahr 2021 ist eine Erhöhung der Gebührensätze für die Fahrbahnreinigung um gut 20,1 Prozent und für die Gehbahnreinigung um gut 3,8 Prozent vorgesehen. Grundlage dafür ist eine Mischkalkulation für die Jahre 2021 und 2022. Die Gebührenerhöhung bei der Fahrbahnreinigung resultiert aus einer (knappen) Verdreifachung der Kosten für die Beseitigung des bei der Reinigung anfallenden Kehrtrübs bei den Entsorgern. Bei der Gehbahnreinigung fällt die Kehrtrübsentsorgung weniger stark ins Gewicht, hier resultiert die Gebührenerhöhung in erster Linie aus der erstmaligen Einbeziehung der Kosten für die Entleerung der an den öffentlich gereinigten Gehwegflächen aufgestellten Papierkörbe in die Kalkulation. Nach der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung ist eine solche Einbeziehung zulässig (siehe z. B. Hessischer Verwaltungsberichtshof (HessVGH), Urteil vom 20. November 2014, Az. 5 A 1992/13, zu der mit dem sächsischen Landesrecht vergleichbaren Rechtslage in Hessen).

Die vorgeschlagene Erhöhung der Gebührensätze hätte – beispielhaft – folgende Auswirkungen:

Für eine Familie in einem 6-Familien-Wohnhaus, das mit einer Anliegerlänge von 20 Metern an einer Straße anliegt, deren Fahr- und Gehbahn jeweils wöchentlich gereinigt werden (Reinigungsstufe F1W1), erhöht sich die jährliche Belastung durch die Straßenreinigungsgebühr um rund 1,77 Euro.

Für ein Einfamilienhaus, das mit einer Anliegerlänge von 50 Metern an einer Straße anliegt, deren Fahrbahn jeweils wöchentlich gereinigt wird (Reinigungsstufe F1), erhöht sich die jährliche Belastung durch die Straßenreinigungsgebühr um 17,00 Euro.

Der sich rein rechnerisch ergebende Kostendeckungsgrad bei den Straßenreinigungsgebühren ist aus nachfolgender Berechnung ersichtlich. Dabei ergeben sich im Vergleich zu früheren Gebührenkalkulationen auf Grund eines geänderten Leistungsvertrages mit dem Dienstleister strukturelle Veränderungen. Der Vertrag mit der Stadtreinigung Dresden GmbH wurde im Zuge der Rekommunalisierung zum 1. Juli 2020 neu aufgesetzt. Dabei wurden die Preise neu strukturiert und kalkuliert. Bei der Neukalkulation der Entgelte nach öffentlichem Preisrecht wurden die Kosten gemäß den Vorgaben des öffentlichen Preisrechtes genau den Leistungen zugeordnet. Es sind jetzt Selbstkostenfestpreise, die von ursprünglichen Marktpreisen abweichen können. Außerdem gab es in den vergangenen 16 Jahren der früheren Vertragslaufzeit technische und organisatorische Veränderungen sowie Anpassungen im Leistungsumfang und der Kostenzuordnung, die nunmehr zu berücksichtigen waren.

Per Saldo handelt es sich bei den letztgenannten Veränderungen allerdings lediglich um Veränderungen in der Kostenstruktur, die, für sich genommen, nahezu keine Auswirkungen auf die Gebührenhöhe haben. Vertraglich wurden höhere Fixkostenanteile und geringere leistungssabhängige Kosten vereinbart. Die Summe der Kostenpositionen bleibt gegenüber 2019 nahezu unverändert.

3.1. Veranlagungsfähige Frontmeter

Durch das Steuer- und Stadtkassenamt wurden die Gesamtlängen der „veranlagungsfähigen“ Frontmeter ermittelt. Diese betragen im Jahr 2021

- in der Reinigungsstufe F14:	82.024 m (2019: 85.651 m)
- in der Reinigungsstufe F1:	868.165 m (2019: 874.244 m)
- in der Reinigungsstufe F2:	211.704 m (2019: 212.851 m)
- in der Reinigungsstufe F3:	18.049 m (2019: 17.812 m)
- in der Reinigungsstufe W1:	49.054 m (2019: 48.324 m)
- in der Reinigungsstufe W2:	12.042 m (2019: 12.319 m)
- in der Reinigungsstufe W3:	6.835 m (2019: 7.069 m)
- in der Reinigungsstufe W5:	8.776 m (2019: 8.934 m)
- in der Reinigungsstufe W7:	23.314 m (2019: 22.824 m)
- in der Reinigungsstufe WZ:	9.109 m (2019: 11.901 m)
- in der Reinigungsstufe WM:	2.432 m (2019: 2.967 m)

Bei Straßen in Mischklassen wurde die "veranlagungsfähige Anliegerlänge" sowohl der entsprechenden Gehweg- wie Fahrbahnreinigungsstufe zugerechnet.

3.2. Brutto-Entgelte der Entsorger

Fahrbahnreinigung (2019: 19,32 Euro/km):	11,96 Euro/km
veranschlagte Kosten für die Reinigung von Parkbuchten und fahrbahnangrenzenden Bereichen (2019: 261.253,00 Euro):	45.009,00 Euro
manuelle und maschinelle Bedarfs- und Zusatzreinigungen (2019: 239.982,00 Euro):	996.405,00 Euro
Gehbahnreinigung (2019: 3,358 ct/m ²):	1,579 ct/m ²

zeitraumabhängiges Entgelt
(keine vergleichbare Kostenposition in der Kalkulation 2019): 2.157.477,00 Euro
davon zuzurechnen

5 % "F"-Reinigungsklassen	107.874,00 Euro
95 % "W"-Reinigungsklassen	2.049.603,00 Euro

Pauschalentgelt für Mitarbeit durch den Verein "Lebenshilfe" e. V. (2019: 60.654,00 Euro): 67.397,00 Euro
davon zuzurechnen

60 % "F"-Reinigungsklassen	40.438,00 Euro
40 % "W"-Reinigungsklassen	26.959,00 Euro

3.3. Kosten der Kehrichtbeseitigung

Gesamtkosten Kehrichtentsorgung (2019: 338.780,00 Euro): 1.013.470,00 Euro

davon zugerechnet

94 % "F"-Reinigungsklassen	952.662,00 Euro
6 % "W"-Reinigungsklassen	60.808,00 Euro

Gesamtkosten Papierkorbentleerung
(keine vergleichbare Kostenposition in der Kalkulation 2019): 1.662.448,00 Euro

davon ansatzfähig (nur 673 von 2.704 Papierkörben befinden sich im Bereich öffentlich gereinigter Gehwege und Fußgängerzonen): 413.768,00 Euro

3.4. Verwaltungskosten

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (Amt 67)
einschließlich innerer Verrechnungen mit anderen
Fachämtern (2019: 589.595,00 Euro): 572.756,00 Euro

darunter z. B.
Amt für Stadtgrün und
Abfallwirtschaft:
198.685,00 Euro

Steuer- und Stadtkassenamt:

374.071,00 Euro

davon zugerechnet

94 % "F"-Reinigungsklassen	538.391,00 Euro
6 % "W"-Reinigungsklassen	34.365,00 Euro

3.5. Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung

Maschinelles Kehren:

90.060 km x 11,96 Euro/km =	1.077.112,00 Euro
Reinigung fahrbahnangrenzende Bereiche:	45.009,00 Euro
manuelle und maschinelle Bedarfs- und Zusatzreinigungen:	996.405,00 Euro
zeitraumabhängiges Entgelt:	107.874,00 Euro
Pauschale "Lebenshilfe" e. V.:	40.438,00 Euro
Zwischensumme (2019: 2.278.820,00 EUR)	2.266.838,00 Euro

Kosten Verwaltung:	538.391,00 Euro
Kehrlicht:	952.662,00 Euro

Gesamtkosten Fahrbahnreinigung:	3.757.891,00 Euro
---------------------------------	-------------------

=====

3.6. Ermittlung der maximal möglichen Gebühreneinnahmen für Fahrbahnreinigung auf Basis der veranlagungsfähigen Anliegerlängen

82.024 m x 1,01 Euro /m	
+ 868.165 m x 2,03 Euro /m	
+ 211.704 m x 4,06 Euro /m	
+ 18.049 m x 6,09 Euro /m =	2.814.656,00 Euro

=====

Kostendeckungsgrad damit:	74,9 %
---------------------------	--------

=====

Dieser Kostendeckungsgrad entspricht damit knapp dem auf Grund der Rechtsprechung maximal zulässigen Kostendeckungsgrad von 75 %. Der rechnerische Eigenanteil der Stadt beläuft sich auf 25,1 % der Kosten.

3.7. Gesamtkosten der Gehbahnreinigung

Aufwand Kehrleistung:

130.820.000 m ² x 0,01579 Euro /m ² =	2.065.437,00 Euro
zeitraumabhängiges Entgelt:	2.049.603,00 Euro
Pauschale "Lebenshilfe" e. V.:	26.959,00 Euro
Zwischensumme (2019: 4.142.554,00 EUR)	4.141.999,00 Euro

Kosten Verwaltung:	34.365,00 Euro
Kehricht:	60.808,00 Euro
Papierkorbentleerung:	413.768,00 Euro

Gesamtkosten Gehbahnreinigung: 4.650.940,00 Euro
 =====

Gesamtkosten für die einmalige Reinigung einer Fläche
 von einem Quadratmeter

$$4.650.940,00 \text{ Euro} / 130.820.000 \text{ m}^2 = 3,555 \text{ ct/m}^2$$

3.8. Kalkulation der Gebührensätze für Gehbahnreinigung ab 2021

Die öffentlich gereinigten Gehwege weisen im Stadtgebiet eine stark unterschiedliche Breite auf (wenige Meter breite Gehwege bis hin zu flächiger Reinigung in Fußgängerzonen, großen Plätzen usw.). Die an die öffentliche Gehbahnreinigung angeschlossenen Grundstücke genießen daher aus der öffentlichen Gehbahnreinigung unterschiedlich große Vorteile.

Das bei der Gebührenbemessung vorgeschriebene sogenannte Äquivalenzprinzip - die Äquivalenz zwischen eigenem Vorteil und Beteiligung an den Kosten sollte zumindest grob gewahrt werden - gebietet es daher, die Anlieger nur maximal zu den Kosten der Reinigung eines anliegenden Gehweges "normaler Breite" heranzuziehen.

Bei einer kalkulierten "normal durchschnittlichen" Gehwegbreite von 2,80 m ergibt sich für eine Anliegerlänge von einem Meter an der Grundstücksgrenze eine Fläche von 2,80 m². Bei wöchentlicher Reinigung (also: 52 Reinigungen pro Jahr) entfallen auf diese Fläche Kosten in Höhe von (gerundet)

$$2,80 \text{ m}^2 \times 52 \times 3,555 \text{ ct/m}^2 = 5,18 \text{ Euro.}$$

Für mehrmals pro Woche durchgeführte Reinigungen ergibt sich die Gebühr aus den entsprechenden Vielfachen.

3.9. Ermittlung der maximal möglichen Gebühreneinnahmen für Gehbahnreinigung auf Basis der veranlagungsfähigen Anliegerlängen

2.432 m x 1,20 Euro /m	
+ 9.109 m x 2,59 Euro /m	
+ 49.054 m x 5,18 Euro /m	
+ 12.042 m x 10,36 Euro /m	
+ 6.835 m x 15,54 Euro /m	
+ 8.776 m x 25,90 Euro /m	
+ 23.314 m x 36,26 Euro /m	=
	1.584.245,00 Euro
	=====

Kostendeckungsgrad damit: 34,1 %
 =====

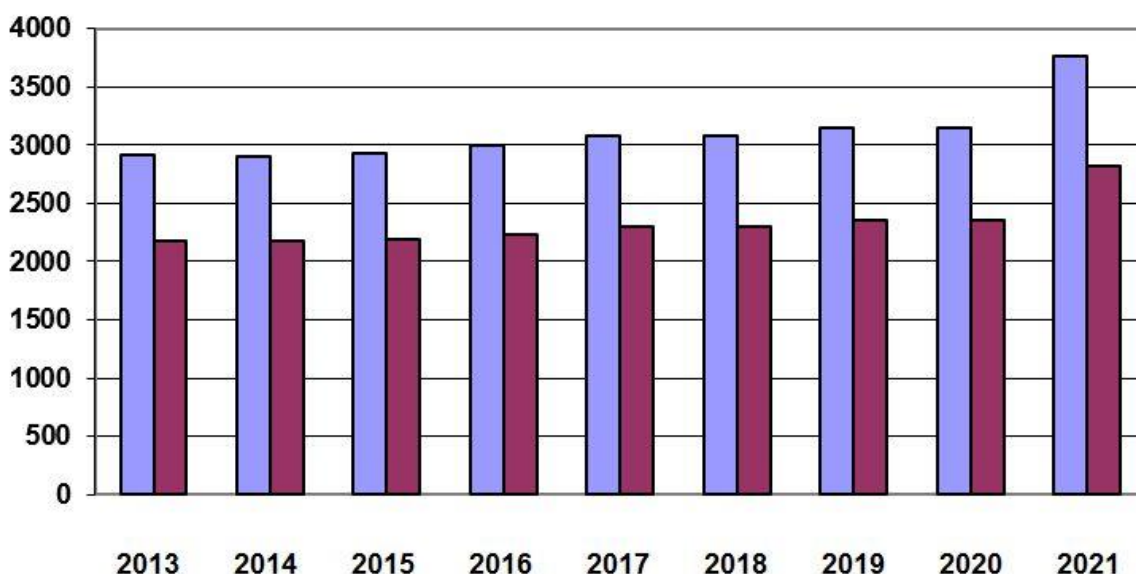
Dieser Kostendeckungsgrad liegt unterhalb des auf Grund der Rechtsprechung maximal zulässigen Kostendeckungsgrades von 75 Prozent.

3.10. Gesamtbetrachtung

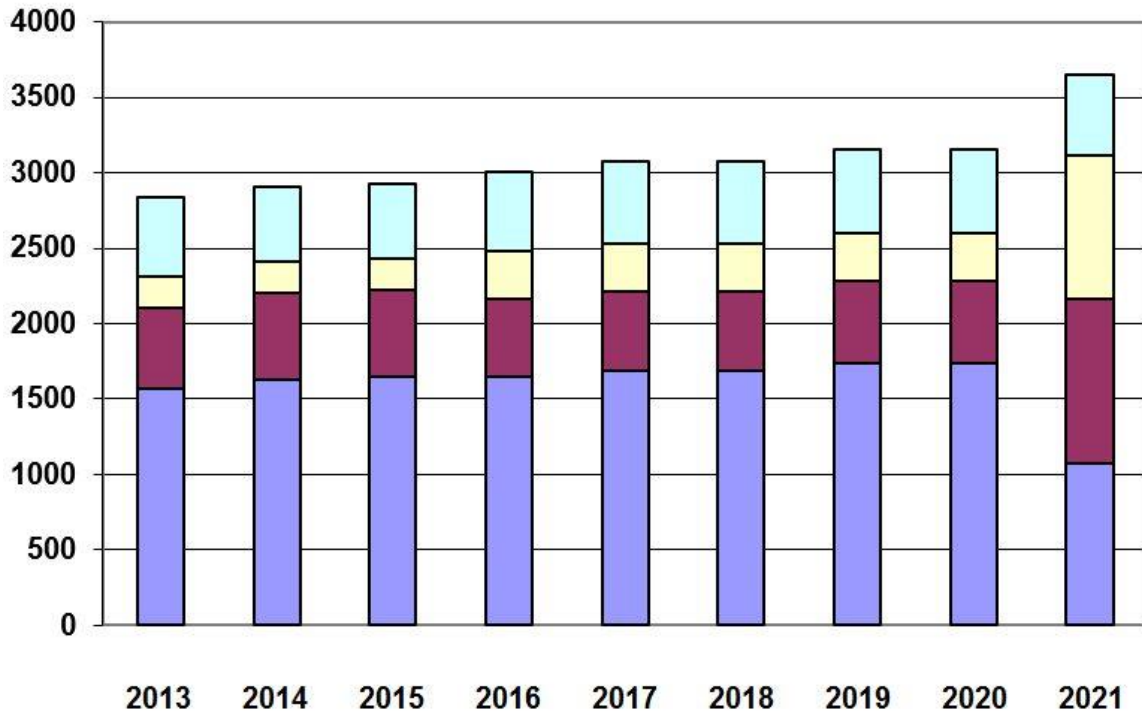
Es ist zu berücksichtigen, dass auf Grund von Gebührenerlässen aus Billigkeitsgründen (siehe z. B. § 7 Abs. 5 der Satzung) die maximal möglichen Gebühreneinnahmen nicht in voller Höhe zu erzielen sind. Die durch Erlässe „verlorenen“ Gebühreneinnahmen dürfen allerdings nicht - im Wege eines höheren Gebührensatzes - auf die übrigen Gebührenzahler und – zahlerrinnen abgewälzt werden, sondern müssen zusätzlich zu dem städtischen Pflichtanteil (rund 25 Prozent bei der Fahrbahn- und rund 66 Prozent bei der Gehbahnreinigung) aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden. Darüber hinaus kommt es witterungsbedingt oder auf Grund länger andauernder Baumaßnahmen immer wieder zu nicht im Voraus planbaren Reinigungsausfällen, die einerseits entsprechende Kosteneinsparungen, andererseits durch entsprechende Ermäßigungsregelungen in § 6 Absätze 3 und 4 der Gebührensatzung aber auch zu entsprechenden Mindereinnahmen bei der Straßenreinigungsgebühr führen.

Die vorstehende Kalkulation der Gebührensätze unterstellt aus den genannten rechtlichen Gründen, dass einerseits die Reinigungsleistungen im vollen Umfang ohne Ausfälle erbracht werden und andererseits alle nach den Satzungsbestimmungen zustehenden Gebühren vollständig vereinnahmt werden können. Demgegenüber berücksichtigen die für 2021 und 2022 für die Straßenreinigung im Haushaltplan veranschlagten Aufwendungen und Einnahmen die sich aus den vorstehenden Gründen ergebenden Leistungs- und Gebührenauffälle auf der Basis einer Schätzung aus den Werten vergangener Jahre. Insoweit werden im Haushaltplan lediglich Aufwendungen in Höhe von 7.913.150 Euro für die Leistungen der Straßenreinigung nach Satzung (2020: 6.117.951 Euro, ohne Verwaltungskosten der Ämter 22 und 67) und Gebühreneinnahmen in Höhe von 3.914.000 Euro (2020: 3.312.650 Euro) veranschlagt. Diese Werte wurden den Angaben unter Ziffer 10 - “finanzielle Auswirkungen” - der Vorlage zugrunde gelegt.

3.11. Entwicklung wichtiger Kenngrößen zur Gebührenhöhe (Fahrbahnreinigung)



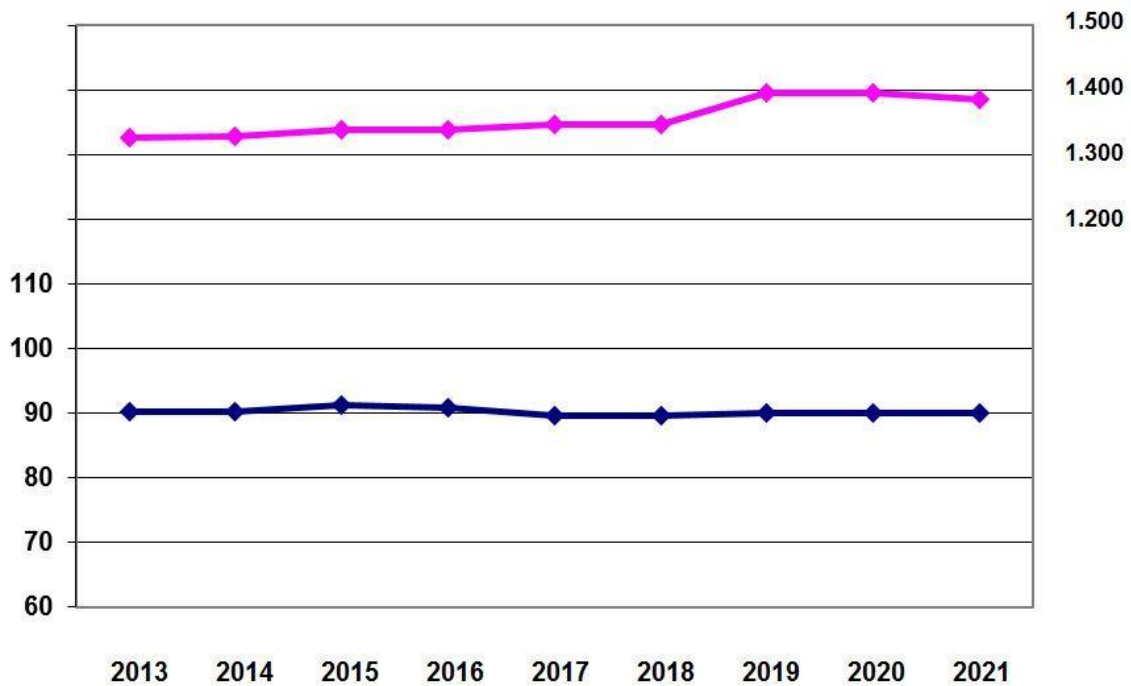
*Geplante Kosten (linke Säulen) und geplante Kostendeckung (rechte Säulen)
Fahrbahnreinigung; nach Gebührenkalkulation; 1.000 Euro*



Struktur der Kosten der Fahrbahnreinigung

Angaben nach Gebührenkalkulation; in 1.000 Euro; Säulenabschnitte von unten nach oben:

- maschinelle Reinigungsleistung durch Fahrzeuge
- Nebenkosten für manuelle oder teilmanuelle Reinigungsaufgaben sowie – ab 2021 - zeitraumabhängige Entgelte
- Kehrichtbeseitigung
- Verwaltungskosten



Entwicklung der erbrachten Reinigungsleistungen

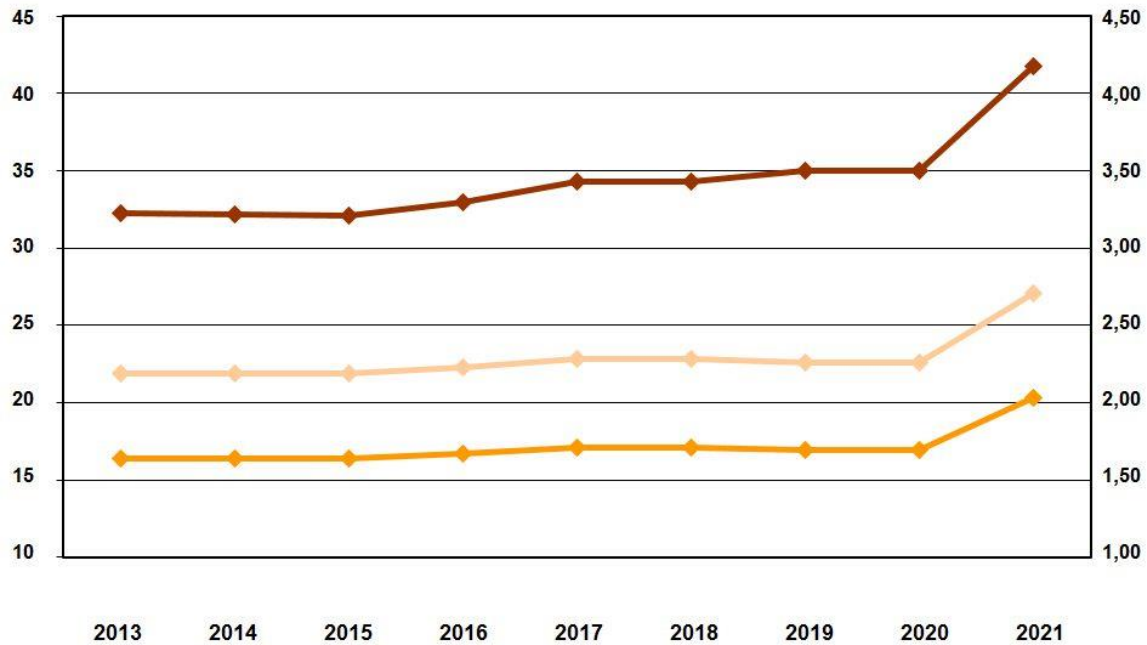
Angaben nach Gebührenkalkulation

untere Linie/linke Skala:

geplante Maschinenfahrkilometer im Jahr; in 1.000 km

obere Linie/rechte Skala:

veranlagungsfähige Frontmeter, gewichtet nach Reinigungsklassen, in 1.000 m

*Kosten-Leistungs-Relation*

Angaben nach Gebührenkalkulation

obere Linie/linke Skala:

Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung (mit manuellen Leistungen, anteiligen Verwaltungsleistungen und Kehrrichtentsorgung) je geplantem Maschinenfahrkilometer; Euro

mittlere Linie/rechte Skala:

Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung je Meter veranlagungsfähiger Straßenfront und Jahr (gewichtet nach Reinigungshäufigkeit); Euro

untere Linie/rechte Skala:

Gebührensatz in der Reinigungsklasse F1 je Meter Anliegerlänge und Jahr; Euro

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Änderungssatzung
- Anlage 2: Synopse der Änderungen im Satzungstext
- Anlage 3: Stellungnahmen der Stadtbezirksbeiräte und der betroffenen Ortschaftsräte zu den vorgesehenen Änderungen an der zur Satzung gehörigen Anlage

Dirk Hilbert